Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Artikel: Wenn wir helfen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Armenpflegen der größeren Orte ein rechtliches und ökonomisches Übergewicht hätten, das sich finanziell für die Landgemeinden bzw. die Heimatgemeinden nachteilig auswirke, mit andern Worten, die Unterstützungsansätze würden von den Armenpflegen in großen Gemeinden so hoch angesetzt, daß sich auch der prozentuale Anteil der Heimatgemeinden immer noch nachteiliger auswirke, als wenn diese die Kosten auf heimatlicher Basis allein tragen, dafür aber auch allein verfügen dürften. Ich glaube, diese Darstellung ist übertrieben. Natürlich haben die Armenpflegen größerer Gemeinden andere Maßstäbe, als diejenigen kleinerer Gemeinden. Man darf aber nicht vergessen, daß sich das Leben in einer Stadt oder einer großen Industriegemeinde anders abwickelt als im entlegenen Dorf. Es läßt sich hier wie dort nicht alles auf einen Leist bringen. Zuzugeben ist, daß in der Stadt die Bedürfnisse oft künstlich gesteigert werden, nicht durch die Armenpflegen, sondern durch die Bevölkerung. Diese Tatsache darf aber nicht dazu führen, die Bedürftigen, welche das Bürgerrecht finanzschwacher Gemeinden besitzen, in der Wohngemeinde in Nachteil zu setzen. Ein Ausgleich läßt sich hin und wieder durch Zuwendungen von Mitteln aus privaten Quellen finden, doch begegnet dies oft größeren Schwierigkeiten deshalb, weil freiwillige Spenden manchmal nur geleistet werden, wenn dadurch die Armengenössigkeit vermieden werden kann. Dies ist z. B. der Fall bei der Stiftung «Für das Alter» und bei Fondationen.

Nachschrift der Redaktion: Die vom Referent an die Hörer verteilten Unterlagen mit Berechnungen, Aufstellungen und Beispielen werden hier nicht wiedergegeben. Sie besitzen zum Teil nur lokale Gültigkeit und sind infolge von Preisveränderungen heute überholt. Die Zahlen könnten daher leicht mißverstanden und unrichtig ausgewertet werden. Dagegen wäre es wünschbar, wenn z. B. die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz von Zeit zu Zeit für verschiedene Landesgegenden die armenrechtlichen Existenzminima berechnen ließe. (*Der Redaktor*)

Wenn wir helfen

Man sagte von Fräulein R., sie sei die Güte selbst, denn sie hatte ein offenes Herz und eine offene Hand für die Not ihrer Mitmenschen. Wenn Sammlungen für einen guten Zweck veranstaltet wurden, steuerte sie ihr Scherflein dazu bei, sie bedachte wohltätige Institutionen mit Gaben, war aber auch bereit, Mitmenschen, die sie persönlich kannte, unter die Arme zu greifen, allerdings nur dann, wenn sie das Gefühl hatte, die Not sei nicht selbst verschuldet. Auf eigene Verschuldung konnte sie sehr ablehnend reagieren, weshalb es denn vorkommen konnte, daß Menschen von ihr enttäuscht wurden und an ihre Güte, von der andere sprachen, nicht glauben konnten. Zu diesen Menschen gehörte die Putzfrau.

Fräulein R. hätte an ihr nichts aussetzen können, denn sie war fleißig und treu. Doch einmal bat die Frau um einen Vorschuß, sie sei gerade etwas in Verlegenheit, sagte sie. Fräulein R., die vorher über die Verhältnisse der Frau nicht orientiert gewesen war, ließ sich das Nähere erzählen und erfuhr, daß acht Kinder da waren und der Mann als Fabrikarbeiter nur einen kleinen Lohn nach Hause bringen konnte. Dieser hätte für eine kleinere Familie zwar sehr wohl ausgereicht, um so mehr als Vater und Mutter bescheiden lebten und keinen Vergnügungen nachgingen. Doch acht Kinder zu ernähren, war mit diesem Gelde eine Kunst, selbst der Verdienst der Mutter genügte nicht, wenn etwas angeschafft werden

sollte oder Arztrechnungen zu zahlen waren. Welch günstige Gelegenheit für Fräulein R., ihrer Liebe und Menschenfreundlichkeit Ausdruck zu geben! So denkt der Leser. Doch wir müssen ihn enttäuschen. Fräulein R. machte der Frau Vorwürfe. Man stelle doch nicht acht Kinder auf die Welt, sagte sie, wenn man mit keinem größeren Verdienst rechnen könne. Es sei selbstverschuldete Not, und da tue es ihr leid, da könne sie nicht helfen. Mit dieser moralischen Entrüstung ließ sie die Frau von sich fortgehen, die nicht nur enttäuscht, sondern auch tief gekränkt war und es nicht mehr über sich gebracht hätte, ihren Dienst bei Fräulein R. weiter zu führen. Sie bereute es, Fräulein R. etwas von ihrer Bedrängnis gesagt zu haben, und sie schwor sich, nichts mehr von dieser laut werden zu lassen. Da sie jedes ihrer Kinder herzlich lieb hatte und sich gewohnt war, in ihnen, in jedem einzelnen, eine Gabe Gottes zu sehen, kam ihr die Haltung von Fräulein R. lieblos vor. «Schenkt Gott es Häsli, git er au es Gräsli», tröstete sie sich und war bereit, noch mehr zu arbeiten als bisher. So würde Gott sicher weiterhelfen.

Die Moral ist eine vorzügliche Sache, doch, wenn wir helfen wollen, sollten wir dann nicht viel mehr die Liebe sprechen lassen? Ist sie nicht die notwendige Weggefährtin aller wahren Güte? Dr. *E. Brn.*

Internationaler Sozialdienst der Schweiz (S.I.S.)

Dieses Hilfswerk konnte letztes Jahr auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken, bei welchem Anlaß die derzeitige Leiterin, Frl. Elisabeth Bertschi, einen zusammenfassenden Bericht über die internationale Dachorganisation und die schweizerische Zweigstelle erstattete (vergleiche «25 Jahre internationaler Sozialdienst der Schweiz, Hilfe über Länder und Meere», Genf 1957). Die schweizerische Geschäftsstelle befindet sich in Genf, rue Petitot 8 (Telephon 24 52 70). Der Geschäftsbericht bemerkt einleitend folgendes:

Es ist immer wieder eine große Genugtuung, daß wir Einzelnen, Behörden und Organisationen durch unsere zuverlässigen Verbindungen mit dem Ausland an die Hand gehen können, wie dies kaum einer anderen Organisation oder einer diplomatischen Vertretung möglich ist, ohne dabei in den Kompetenzbereich anderer Werke zu greifen. Unsere Arbeit hat ergänzenden Charakter und ihr einziges Ziel ist, den Ratsuchenden in ihren oft unlösbar scheinenden Problemen, weil sie in anderen Ländern abgeklärt werden müssen, zu helfen sowie die Tätigkeit der nationalen Fürsorgeinstitutionen zu erleichtern. In allen, im Einzelfall wichtigen und entscheidenden Fragen, so klein und unscheinbar sie oft auch sein mögen, stehen uns die 19 nationalen Zweigstellen des Internationalen Sozialdienstes zur Verfügung, in die wir volles Vertrauen haben, weil wir wissen, wer «am anderen Ende» unsere Fragen bearbeitet.

Die Organisation wird in vermehrtem Maße in Anspruch genommen durch Vormundschaftsbehörden bei Placierungen von Kindern von getrenntlebenden oder geschiedenen und im Ausland wohnhaften Eltern. Zugenommen haben ferner die Fälle zwischenstaatlicher Adoptionen und Anfragen um Mitarbeit auf dem Gebiet der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen. Eine Konvention der UNO zur Schaffung einer internationalen Rechtsgrundlage für die Belangung von Pflichtigen ist bis jetzt leider nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Die schweizerische Geschäftsstelle des SIS befaßte sich letztes Jahr in 579 Fällen mit folgenden Problemen: